



KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Tillmitsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch hat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Tillmitsch werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,563% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € **22,50**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 17.304.256,93, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.234.513,82. gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15.069.743,11 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 43.960 lfm zugrunde.

§ 4

Ausmaß des Kanalisationsbeitrages

1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschosse zur Hälfte, die übrigen Geschosse zur Gänze zu berechnen.

2) Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschosßzahl eingerechnet.

3) Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosßfläche jenes Geschosses zugrunde zu legen, dass die größte Ausdehnung hat.

4) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

5) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, der Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.

Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

6) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 5

Gegenstand der Abgabe

1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluss zu leisten. Ein weiterer Kanalisationsbeitrag ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1, auch für den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der technischen Einrichtungen von Abwasserreinigungsanlagen für bereits bestehende Kanäle zu entrichten, sofern diese baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bescheidmäßig festgelegt werden. Die Beitragspflicht entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.

3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet.

4) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

§ 6 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

1-Person	1	EGW
2-Personen	2	EGW
3-Personen	3	EGW
4-Personen	4	EGW
5-Personen	5	EGW
6-Personen	6	EGW
usw.		

Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 125,--.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

A)		
1) Wohngebäude:	eine dort gemeldete Person:	= 1,00 EGW
	Kleinkinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	= 0,00 EGW
	ab dem 2. Kind bis zum Ende des Kalenderjahres der Vollendung des 17. Lebensjahres	= 0,50 EGW
2) Einheitlich zu bewertende Betriebe, wie Kaufhäuser, Werkstätten, Einzelhandelsbetriebe, Schneidereien, Malerbetriebe, Karosseriebauer usw.		1 Beschäftigter: = 0,33 EGW
3) Besonders zu bewertende Betriebe:		
a) Gasthäuser und Gaststätten mit Küchenbetrieb:	1 Beschäftigter	= 0,33 EGW
	1 Sitzplatz	= 1,00 EGW
	1 Thekenplatz	= 0,50 EGW
	1 Saalsitzplatz	= 0,50 EGW
	1 Terrassensitzplatz	= 0,33 EGW
b) Imbissstuben:	1 Beschäftigter	= 0,33 EGW
	1 Sitzplatz	= 0,50 EGW
c) Beherbergungsbetriebe:	1 Bett	= 0,50 EGW
d) Frisöre:	1 Beschäftigter	= 0,33 EGW
	1 Arbeitsplatz	= 1,00 EGW

e) Tankstellen:	50 m2 der angeschloss. Fläche	= 1,00 EGW
f) gewerbl. genutzte Waschboxen:	mit Recyclinganlage Ohne Recyclinganlage	= 1,00 EGW = 5,00 EGW
g) Speditionen:	50 m2 Freiwaschanlage (nicht überdacht)	= 2,00 EGW
4) öffentliche Gebäude, Arztpraxen, Geldinstitute:	1 Beschäftigter	= 0,33 EGW
5) Kindergarten, Volksschule:	1 Kind 1 Lehrer bzw. Betreuer	= 0,20 EGW = 0,33 EGW
6) Musikheim	10 Sitzplätze	= 0,50 EGW
7) Rüsthaus	1 Wehrmann	= 0,10 EGW
8) Sporthaus, Vereinsheime	10 Sportler/Vereinsmitgl.	= 0,50 EGW

B) 1) Für Gaststätten, Imbiss-Stuben und Beherbergungsbetriebe kann über Antrag des Gebührenpflichtigen die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch erfolgen. Hierzu ist der Wasserverbrauch in Kubikmeter laut der jeweiligen Jahres-Wasserabrechnung des Wasserversorgungsunternehmens heranzuziehen. Bei Liegenschaften, die nicht ans öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind (Hausbrunnen), erfolgt die Ermittlung des Wasserverbrauches laut geeichter und von der Gemeinde bereitgestellter und überprüfter Wasseruhr.

2) Voraussetzung für eine Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch:

Jedwede Verwendung oder Zuführung von Wasser, das nicht durch die Wasseruhr (Wasseruhr des Wasserversorgungsunternehmens oder private, von der Gemeinde überprüfte Wasseruhr) erfasst wird, ist strengstens verboten. Erfolgt ein solcher Missbrauch, hat die Verrechnung wieder ausschließlich im Sinne des § 5 Abs. A) Punkt 3 a), b), c) dieser Kanalabgabenordnung zu erfolgen.

Die Gemeinde ist in jedem Falle berechtigt, zur Überwachung gegen einen solchen Missbrauch Beauftragte zwecks Überprüfung zu entsenden, denen ein ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und allen Räumlichkeiten des Gebäudes zu gestatten ist und denen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind. Die Entsendung kann auch ohne einen Missbrauchsverdacht erfolgen (z.B. Routineüberprüfung, Zählerablesung, Zählerkontrolle etc.). Die diesen Beauftragten hierbei bekanntgewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

3) Die quartalsmäßige Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus dem ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 3,00.

4) Die Kosten der Anschaffung und Montage der Wasseruhr (§ 5 lit. B der vorstehenden Kanalabgabenordnung der Gemeinde Tillmitsch) trägt die Gemeinde Tillmitsch.

§ 7

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 9
Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Tillmitsch einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


.....
(Erich Macher)

Tillmitsch, am 07.03.2017

Angeschlagen am: 08.03.2017

Abgenommen am:

23, März 2017

07:31 Uhr



